

Dienstgeber und Dienstnehmer
zur Information

DATUM: MÄRZ 2024
BEARBEITER: DI Richard Simma
TEL.NR.: 05574/400-770
E-MAIL: richard.simma@lk-vbg.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im einleitenden Absatz des Kollektivvertrages wurde die Adresse der Jägerschaft auf die neue Anschrift der Geschäftsstelle, Lustenau, Zur Feldrast 17, abgeändert.

Am 20. März 2024 wurden zwischen den Vertragspartnern folgende Änderungen des Kollektivvertrages für die für die im Land Vorarlberg tätigen Jagdschutzorgane vereinbart:

Erhöhung der Gehälter der Jagdschutzorgane ab 1. April 2024 lt. Anhang des KV:

- (1) Teilzeitbeschäftigte (nebenberufliche) Jagdschutzorgane werden entsprechend ihrer Dienstleistung tageweise entlohnt und erhalten für ihre Arbeitsleistung pro Tag mindestens **€ 126,00 (Erhöhung um 8,85 % und Rundung auf volle Euro)**.
- (2) Vollbeschäftigte Jagdschutzorgane (Berufsjäger) erhalten ein monatliches Gehalt in der Höhe von mindestens **€ 3.339,00. (Erhöhung um 8,85 % und Rundung auf volle Euro)**

Erhöhung der Sachbezüge, Kostenersätze und Schussgelder lt. § 12 des KV:

- (1) Für die einvernehmlich im Auftrag des Dienstgebers vom Dienstnehmer durchgeführten Abschüsse von Schalenwild gebührt dem Dienstnehmer eine Vergütung in Höhe von **Euro 40,00** für die dienstnehmereigene Waffe und Munition. Wird dem Dienstnehmer die Waffe oder Munition gestellt, reduziert sich diese Vergütung um jeweils € 10,00.
- (8) Sofern der Dienstgeber dem vollbeschäftigten Dienstnehmer die für seinen persönlichen Schutz notwendige und hierfür geeignete Schutzausrüstung und Arbeitskleidung nicht zur Verfügung stellt, hat dieser gegen Rechnungslegung Anspruch auf eine Schutz- und Arbeitskleidungspauschale bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens **Euro 100,00 inkl. MwSt. pro Monat**.

- (9) Übernimmt der Dienstnehmer im Einvernehmen mit dem Dienstgeber oder in dessen Auftrag die Hundeführung, so hat er Anspruch auf Ersatz der Kosten, die monatlich mit **Euro 160,00** pro Hund festgelegt werden, sowie auf den Rückersatz der Hundesteuer. Der Ersatz für diese Hundehaltung und der Rückersatz der Hundesteuer gebühren jedenfalls vom Tage der Anschaffung des Hundes an und nicht erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Hund die erste Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. Ab dem Zeitpunkt an dem die jagdliche Eignung des Hundes durch das erfolgreiche Ablegen einer rassespezifischen Prüfung (lt. Anhang) nachgewiesen wurde, beträgt der Kostenersatz **Euro 270,00** monatlich. Wenn der Hund bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres die entsprechende Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt hat, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung jedes Kostenersatzes. Ein Kostenersatz gebührt grundsätzlich nur für Hunde, die in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen sind.

Generalkollektivvertrag zu Mitarbeiterprämien 2024:

Um die Möglichkeit der steuer- und abgabenfreien Mitarbeiterprämie nutzen zu können, wurde für das Kalenderjahr 2024 ein Generalkollektivvertrag zu Mitarbeiterprämien 2024 abgeschlossen. Dieser ermöglicht es, mittels Betriebsvereinbarung, wo kein Betriebsrat besteht, mittels Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, Mitarbeiterprämien begünstigt auszus zahlen.

Den aktuellen Kollektivvertrag finden Sie unter www.lak-vorarlberg.at

Mit freundlichen Grüßen

Für die Sektion land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer



DI Richard Simma
Leitender Angestellter



Vizepräsident DI Hubert Malin
Sektionsvorsitzender